

Tourismusabgabe in Kürze:

Warum ist eine Tourismusabgabe sinnvoll?

Die Tourismuswirtschaft ist eine der wichtigsten Branchen in Schleswig-Holstein. Viele Menschen arbeiten direkt oder indirekt im Tourismusgewerbe.

Das schafft Arbeitsplätze und erwirtschaftet Umsatz. Tourismus kostet aber auch Geld, denn die touristische Infrastruktur muss in Schuss gehalten und stetig verbessert werden. Hierfür brauchen die Kommunen entsprechende Mittel.

Von der Fremdenverkehrsabgabe zur „Tourismusabgabe“

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat den bisherigen Begriff der Fremdenverkehrsabgabe durch den der Tourismusabgabe abgelöst. Denn von „Fremdenverkehr“ spricht heute eigentlich niemand mehr. Die Tourismusbranche ist kundenorientiert und aufgeschlossen: Es werden keine „Fremden“, sondern „Gäste“ bzw. „Touristen“ empfangen. Die „Tourismusabgabe“ spiegelt aber nicht nur den modernen Sprachgebrauch wider, sie ist auch ein probates Instrument, um Kommunen mit besonderer Bedeutung in die Lage zu versetzen, alle ihre Aufgaben zum Wohle der Einheimischen sowie der Gäste erledigen zu können.

Neben den bestehenden Kur- und Erholungsorten können sich nun auch Gemeinden mit einer besonderen touristischen Bedeutung (z.B. mit bedeutenden kulturellen Einrichtungen) als Tourismusorte anerkennen lassen. Damit erhalten sie die Möglichkeit, für die besonderen Aufwendungen eine Abgabe von den Unternehmen (z.B. Hotels, Pensionen, Gastwirtschaften) zu erheben und zweckgebunden zu verwenden, Hierzu gehören insbesondere der Ausbau der touristischen Infrastruktur und deren Vermarktung.

Warum die Tourismusabgabe gerechter ist als die „Bettensteuer“?

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine gerechte Alternative zur sogenannten Bettensteuer. Denn durch die „Bettensteuer“ werden die Beherbergungsbetriebe einseitig belastet. Die Tourismusabgabe hingegen verteilt die Belastungen besser: wer vom Tourismus profitiert, zahlt seinen Anteil. Der Vorteil der Tourismusabgabe besteht also darin, dass sich viele Branchen im Sinne einer Solidargemeinschaft entsprechend ihres wirtschaftlichen Nutzens beteiligen und somit der Einzelne deutlich geringer belastet wird.

Wer die Tourismusabgabe einführt, darf aber keine „Bettensteuer“ erheben. So werden Doppelbelastungen der Beherbergungsbetriebe vermieden.

In Gemeinden, in denen bereits eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben werden darf, ist die Tourismusabgabe keine neue Abgabe. Auch ergeben sich in diesen Gemeinden durch die Reform keine

Änderungen; es handelt sich lediglich um eine Umbenennung zugunsten eines zeitgemäßen Begriffs.

Wer darf die Tourismusabgabe erheben?

Die Möglichkeit zur Erhebung der Tourismusabgabe ist an die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort geknüpft. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung werden in der KurortVO geregelt. Somit kann nicht jeder Ort in Schleswig-Holstein Tourismusort werden.

Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tourismusabgabe.html>

Beispiele:

- Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patient*innen aufnehmen,
- Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension,
- Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück,
- Inhaber Parkplätze und Parkhäuser,
- Campingplätze,
- Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih,
- Wattführer*innen,
- Strandkorbvermietung,
- Betreuung von Ferienwohnungen,
- Krankengymnast*innen,
- Masseur*innen,
- Dienstleistungen aller Art (Handwerk),
- Hausmeisterservice einschließlich Gartenpflege,
- Geschenkartikeleinzehandel & Andenkengeschäfte,
- Betreiber*innen von Imbissen,
- Eisdiele, Cafés, Milchbars,
- Gebäudereinigungen,
- Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen, Kutschfahrten),
- Personenbeförderung mit Pkw,
- Maler- und Lackiergewerbe,
- Tischlerei/ Zimmerei,

Lesefassung (Stand 27.11.2023)

Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Nordstrand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1, des § 10 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Satzung der Gemeinde Nordstrand über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seeheilbad eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 und 8 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Das gesamte Gemeindegebiet bildet das Erhebungsgebiet.

Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird

- a. durch die Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 15,27 %
- b. durch die Tourismusabgabe zu 34,73 %
gedeckt.

Die Gemeinde trägt 50% des Aufwandes.

§ 2 Persönliche Abgabepflicht, Schuldner der Abgabe

(1) Abgabepflichtig sind die im Erhebungsgebiet selbstständig oder freiberuflich tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Vorteile geboten werden beim Anbieten von tourismusbezogenen entgeltlichen Leistungen (abgabepflichtige Personen). Die abgabepflichtigen Personen sind Schuldner der Abgabe.

(2) Eine Person oder Personenvereinigung ist insbesondere im Erhebungsgebiet tätig,

1. wenn sie eine Betriebsstätte im gewerbesteuerlichen Sinne im Erhebungsgebiet unterhält,

oder

2. wenn sie jeweils vorübergehend, aber regelmäßig wiederkehrend ein Waren- oder Leistungsangebot im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellt, vorhält, anbietet oder erbringt.

Insbesondere Personen oder Personenvereinigungen, die regelmäßig wiederkehrend

Waren oder Leistungen an Marktständen, Verkaufsständen oder Verkaufswagen im Gemeindegebiet anbieten oder die regelmäßig wiederkehrend Leistungen in

touristischen Unterkünften oder in sonstigen Immobilien im Erhebungsgebiet oder in Bezug auf touristische Unterkünfte oder sonstige Immobilien im Erhebungsgebiet anbieten oder erbringen, sind im Sinne von Absatz 1 im Gemeindegebiet tätig, und zwar auch dann, wenn sie im Erhebungsgebiet keine Betriebsstätte im gewerbsteuerrechtlichen Sinne im Erhebungsgebiet unterhalten.

(3) Auch die Vermietung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmern und sonstigen Ferienquartieren im Rahmen der nicht gewerblichen privaten Vermögensverwaltung ist selbständige Tätigkeit im Sinne von Abs. 1.

§ 3 Gegenstand der Abgabe; Mehrheit von Betriebsinhabern

- (1) Gegenstand der Abgabe ist das Anbieten entgeltlicher selbstständiger oder freiberuflicher Leistungen oder Waren, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil durch den Tourismus verbunden sind.
- (2) Einen unmittelbaren Vorteil haben Anbieter, deren Leistungen und Waren typischerweise von Touristen nachgefragt werden. Mittelbar bevorteilt sind Anbieter, deren Leistungen und Waren typischerweise von natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen oder teilrechtsfähigen Gesellschaften oder Personenvereinigungen nachgefragt werden, die ihrerseits einen unmittelbaren Vorteil im Sinne von Satz 1 haben.
- (3) Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht und die fehlende Gewinnerzielung stehen dem Vorteil durch den Tourismus nicht entgegen.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so schulden sie die Abgabe als Gesamtschuldner.

§ 4 Abgabenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der typische geldwerte Vorteil, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, multipliziert mit dem typischen Gewinnanteil an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der Betrag, der sich aus der Multiplikation der umsatzsteuerbereinigten Einnahmen mit dem in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmerart festgelegten Vorteilssatz ergibt.
- (3) Der typische Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu

entnehmen. Das Produkt aus umsatzsteuerbereinigten Einnahmen, Vorteilssatz und typischen Gewinnanteil ist der Messbetrag des jeweiligen Abgabepflichtigen in Euro.

- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres. Bei Betrieben mit Betriebsstätte, Filiale oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet neben weiteren Betriebsstätten, Filialen oder dauernden Geschäftsstellen in anderen Gemeinden zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes im Erhebungsgebiet bzw. der Filiale im Erhebungsgebiet bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit im Erhebungsgebiet zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei Tätigkeiten, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (einschließlich Vermittlung, Verwaltung, Betreuung und Reinigung), zählen nur die aus der im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeit erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage. Bei den übrigen Betrieben sind die gesamten Einnahmen maßgeblich.
- (5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraums maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die geschätzte Summe aller Maßstabseinheiten, also die geschätzte Gesamtsumme aller auf die Abgabepflichtigen entfallenden Messbeträge, dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 4,75 % des Messbetrages.

§ 6 Entstehung der Abgabe, Festsetzung, Fälligkeit, Kleinbeträge, Vorausleistungen

- (1) Die Tourismusabgabe entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, also des Kalenderjahres.
- (2) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabenbeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall 5,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Die Gemeinde kann nach § 10 Absatz 7 Satz 4 KAG quartalsweise Vorausleistungen auf die Abgabe bis zur Höhe jeweils eines Viertels der voraussichtlichen jährlichen Abgabe erheben. Die Vorausleistungen werden durch Bescheid angefordert. Die Vorausleistungen sind jeweils am ersten Tag eines Quartals fällig, jedoch nicht früher als einen Monat nach Bekanntgabe des

Vorausleistungsbescheides. Über die Vorausleistungen ist abzurechnen, nachdem der Erhebungszeitraum abgelaufen ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Informationsbeschaffung

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen und alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen,
 2. bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder wenn die Gemeinde Nordstrand sie dazu schriftlich auffordert innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung die Erklärungen über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 auf dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblatt abzugeben,
 3. auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen, z. B. Miet- und Pachtverträge, Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die die jeweils abgabepflichtige Betriebsart betreffenden Teile von Einkommensteuererklärungen und -bescheiden bzw. Körperschaftsteuererklärungen und -bescheiden, ggf. nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Werden die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht oder nicht vollständig gemacht oder die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt oder kann die Gemeinde die Abgabengrundlagen aus anderen Gründen nicht ermitteln oder berechnen, so kann die Gemeinde die Abgabengrundlagen an Ort und Stelle ermitteln oder schätzen.
- (3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer es als Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen von § 7 Absatz 1 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen

oder

2. entgegen von § 7 Absatz 1 Nr. 2 unterlässt, bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben zu machen

oder

3. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 3 unterlässt, auf Anforderung hin Nachweise über die erzielten Einnahmen vorzulegen.

und

es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro (in Worten fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Nordstrand und das Amt Nordsee-Treene dürfen die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz lit. c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG verarbeiten.

Diese Daten sind:

1. Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen,
2. Anschrift des Objektes,
3. Art der abgabepflichtigen Tätigkeit,
4. Daten über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen.

(2) Die Gemeinde wird die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Sie kann sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies sind Daten aus:

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,

2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Amtsverwaltung Nordsee-Treene verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstrand,
4. den der Amtsverwaltung Nordsee-Treene vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
5. den bei dem Eigenbetrieb Nordstrand Tourismus vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Nordstrand.

(3) Die Übermittlung durch Dritte soll nur dann erfolgen, soweit diese Daten nicht von den Abgabepflichtigen zu erhalten sind oder diese Daten dort nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

(4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Absatz 1 lit. c) und lit. e) EU- DSGVO Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordstrand über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 21.06.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Nordstrand, den 29.11.2023

Gemeinde Nordstrand

Die Bürgermeisterin

Ruth Hartwig-Kruse



Anlage

Zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Nordstrand vom 29.11.2023

BA-Nr. **	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
	<p style="text-align: center;">Kategorien:</p> <p style="text-align: center;">A Beherbergung (BA-Nr. 101-199)</p> <p style="text-align: center;">B Gaststätten (201-299)</p> <p style="text-align: center;">C Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil</p> <p style="text-align: center;">CA Einzelhandel mit Schwerpunkt Nahrung- und Genussmittel (301-349)</p> <p style="text-align: center;">CB Sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil (351-399)</p> <p style="text-align: center;">D Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistung (401-499)</p> <p style="text-align: center;">E Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil</p> <p style="text-align: center;">EA Gesundheitswesen und Körperpflege (501-549)</p> <p style="text-align: center;">EB Sonstige (551-599)</p> <p style="text-align: center;">F Zulieferung im weiteren Sinn (mittelbarer Vorteil)</p> <p style="text-align: center;">FA Waren, Stoffe, Infrastruktur (601-649)</p> <p style="text-align: center;">FB Bauwirtschaft (651-669)</p> <p style="text-align: center;">FC Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil (671-699)</p>		

A	Beherbergung		
101	Vermietung von Ferienwohnungen/- appartements/ -häusern, Umsatz bis 30 T€	17	100
102	Vermietung von Ferienwohnungen/- appartements/ -häusern, Umsatz über 30 T€	13	100
104	Vermietung von Gästezimmern	24	100
105	Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück	19	100
106	Hotels garni / Pensionen garni	9	100
107	Hotels /Pensionen mit Vollverpflegung	7	100
108	Jugendherbergen	2	100
109	Kur-/ Erholungsheime	2	100
110	Kur-/ Rehakliniken	1	100
111	Zeltplätze/ Campingplätze	12	100
199	Sonstige Betriebe der Gästebeherbergung	11	100
B	Gaststätten		
201	Restaurant	7	80
202	Cafes/ Eisdielen	9	90
203	Schankwirtschaft	9	70
204	Diskotheke/ Tanzlokal/ Bar/ Vergnügungsort	7	80

205	Imbisshallen (Stehpizzerien etc.)	12	70
299	Sonstige Betriebe der Verpflegung im Gastgewerbe	9	80
C	Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil		
CA	Einzelhandel mit Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel		
301	Bäckereien/ Konditoreien/ Backwareneinzelhandel	7	60
302	Fische/ Fischerzeugnisse/ Einzelhandel	4	50
303	Fleischereien, Fleischwareneinzelhandel	5	30
304	Getränke/ auch Wein und Spirituosen	4	50
305	Kaffee/ Tee (einschließlich Zubehör und Spezialitäten)/ Süßwaren	5	60
306	Obst/ Gemüse	5	30
307	Reformwaren	4	40
308	Waren verschiedener Art/ Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 1 Mio. €	4	30
309	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 1 Mio. €	2	30
349	Sonstige Betriebe des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln	4	30
CB	Sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil		
351	Apotheken	4	30
352	Bekleidung	6	80

353	Buchhandlungen/ auch Schreib- und Papierwaren	5	70
354	Drogerien/ Parfümerien	4	60
355	Fahrradhandel und -reparatur	6	40
356	Fotogeschäfte	6	60
357	Geschenkartikel/ kunstgewerbliche Artikel/ Andenken	7	80
358	Handarbeitswaren	6	70
359	Kioske	6	60
360	Kunstgegenstände/ Antiquitäten	8	70
361	Optiker/ Hörgeräteakustiker	11	40
362	Schmuck/ Uhren/ Edelsteine	9	70
363	Schuhe/ Lederwaren	6	70
364	Spielwaren	3	60
365	Sportartikel	3	60
366	Tabakwaren/ Zeitschriften/ auch in eventueller Kombination mit Spirituosen (außer im Kioskbetrieb, vgl. Nr. 359)	2	60
367	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungs- elektronikartikel und Zubehör/ Elektrokleingeräte	6	40
368	Gemischtwaren (einschließlich Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	5	60
369	Gemischtwaren (einschließlich	3	60

	Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €		
399	Sonstige überwiegend unmittelbar bevorzugte Betriebe des Nichtnahrungsmittel Einzelhandels	5	60
D	Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistung		
401	Ausstellungen/ Museen, Messen	2	90
402	Bootsverleih/ Bootsvermietung	9	100
403	Büchereien/ Leihbüchereien/ Videothek	8	50
404	Fahrradverleih, Sportgeräteverleih	21	100
405	Kegel-/ Bowlingbahnen	4	10
406	Kinder- und sonstige Spiel- und Spaßveranstaltungen und -einrichtungen (z.B. Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolf, Minicartbahn etc.)	15	90
407	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr	9	100
408	Reitpferde-/ Ponyvermietung (auch Führreiten), -boxenvermietung, Pferdepension; sonstige Tierpension	11	80
409	Schwimmbäder, Spaßbäder	1	90
410	Spielautomatenbetrieb	6	40
411	Sportschulen	16	80
412	Sportanlagen (z.B. Golf-, Tennisplätze bzw. -hallen)	4	80
413	Strandkorbvermietung	9	100

414	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortrags-veranstaltungen)	5	90
499	Sonstige Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen	8	90
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EA	Gesundheitswesen und Körperpflege		
501	Arztpraxen mit Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Kinderheilkunde, Zusatzqualifikation Badearzt, einschließlich Tätigkeit für Kliniken	27	10
502	Arztpraxen mit sonstigen Fachrichtungen (außer Nr. 510 und 512); einschließlich Tätigkeit für Kliniken	26	5
503	Fitnessbetriebe	5	10
504	Friseursalons	13	40
505	Heilpraxen	26	10
506	Kosmetikstudios/ Nageldesign/ Gesichtsmassagen	15	40
507	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen	19	10
508	Masseure/ medizinische Bademeister	19	50
509	Saunabetriebe/ Sonnenstudios	6	40
510	Tierarztpraxen	16	20
512	Zahnarztpraxen	18	5
549	Sonstige Dienstleistungen der Gruppe	17	40

	Gesundheitswesen und Körperpflege		
EB	Sonstige		
551	Autowaschanlagen	12	10
552	Bestattungsunternehmen	18	10
553	Eventmanagement/ Planung/ Ausrichtung von Hochzeiten/ Familien-/ Betriebsfeiern	15	30
554	Flugplatz/ Luftfahrtunternehmen	1	50
555	Gepäckkurierdienst/ Kurierdienst	16	80
556	Hafenbetrieb	1	70
557	Kfz-, Kraftradvermietung	9	50
558	Lotto-/ Toto-/ Wettannahmestelle	9	20
559	Parkplatzbewirtschaftung	13	50
560	Personenbeförderung im Linienverkehr	4	50
561	Personenbeförderung/ Krankentransport	8	20
562	Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc.	8	40
563	Reisebüros	8	10
564	Schiffahrt/ Ausflugs-	7	70
565	Schiffahrt/ Linien-	5	40
566	Schneiderei/ Änderungsschneiderei	9	10
567	Tankstellen/ einschließlich Autowaschanlagen und Shop	4	50
599	Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil	8	40
F	Zulieferung im weiteren Sinne		

	(mittelbarer Vorteil)		
FA	Waren/Stoffe/Infrastruktur		
601	Bau- und Heimwerkerbedarf/ Anstrichmittel	3	30
602	Blumen-/ Pflanzenhandel	7	30
603	Brennstoffhandel	2	40
604	Computerhard- und -software/ Büromaschinenhandel	7	30
605	Druckerei/ Verlag/ Grafikbüro	7	30
606	Entsorgungsunternehmen/ Containerdienst	8	40
607	Großhandel mit Nahrungsmitteln / Genussmitteln/Getränken	2	50
608	Großhandel mit Waren der in der Gruppe CB aufgeführten Arten	4	30
609	Güterbeförderung mit Land-, See- oder Luftverkehrsmitteln	9	30
610	Haushaltswarenhandel/ Elektrohaushalts-/ Unterhaltungselektronikgroßgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. Nr. 367)/ Leuchten	5	30
611	Heim-/ Haustextilieneinzelhandel	4	30
612	Kraftfahrzeugreparatur/ -lackierung	5	30
613	Kraftfahrzeughandel/ Kraftverkehrszubehörhandel	3	20
614	Möbel-/ Einrichtungsgegenständehandel	3	30
615	Partyservice/ Catering	9	10
616	Post-/ Paketbeförderungsannahme	9	20

617	Schlüsseldienst	12	30
618	Telekommunikationsunternehmen	4	40
619	Vermietung/ Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der Gruppe A bis E	25	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten
620	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	4	40
649	Sonstige Betriebe der Zulieferung im Bereich Waren/ Stoffe/ Transport	6	30
FB	Bauwirtschaft		
651	Architektur-/ Ingenieurbüros	24	20
652	Bauunternehmen	7	30
653	Dachdeckerei	6	30
654	Elektroinstallation	9	30
655	Fliesen-/ Plattenlegerei	12	30
656	Garten-/ Landschaftsbau	8	30
657	Glaserei/ Gerüstbau	12	30
658	Heizungs-/ Gas-/ Wasserinstallation/ Klempnerei	9	30
659	Maler/ Lackierer	14	30
660	Metallwarenherstellung/ Schlosserei/ Schmiede/ Schweißerei	9	30
661	Raumausstattung	8	30
662	Tischlerei	8	30
663	Verputzerei/ Gipserei/ Stuckateur	13	30

664	Zimmerei/ Ingenieurholzbau	9	30
665	Bauträger für Wohnimmobilien	6	30
669	Sonstige Betriebe der Bauwirtschaft	9	30
FC	Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil		
671	EDV-/ IT-Dienstleistungen/ Softwareentwicklung/ Webdesign	17	30
672	Fotografen	17	30
673	Gebäudereinigung mit Umsatz bis 100 T€	25	70
674	Gebäudereinigung mit Umsatz über 100 T€	12	70
675	Geld- und Kreditinstitute	10	20
676	Handelsvermittlung/ -vertretung	17	30
677	Hausmeisterdienste (einschließlich Gartenpflege)	20	70
679	Mietvermittlung/ Verwaltung/ Betreuung von Ferienwohnobjekten, mit Umsatz bis 100 T€	16	100
680	Mietvermittlung/ Verwaltung/ Betreuung von Ferienwohnobjekten, mit Umsatz über 100 T€	11	100
681	Rechtsanwalts-/ Notarkanzlei	26	10
682	Reinigung/ Wäscherei/ Heißmangel	8	30
683	Steuerberatung/ Wirtschaftsprüfung	20	20
684	Unternehmens-/ Finanzberatung	17	20
685	Versicherungsvermittlung/ -agentur	33	10
686	Werbeagentur	15	30

687	Schornsteinfeger	23	40
699	Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil	18	30

(** Hinweis: Die BA-Nummern sind systembedingt nicht fortlaufend nummeriert.)